VERMÖGENS-SCHUTZREPORT

Überblick über den Standort Liechtenstein mit Fokus auf die Familienstiftung

FEBRUAR 2024

INHALTSÜBERSICHT

1. Einführung 4

1.1. Was sind Familienstiftungen? 4

2. Politische und wirtschaftliche Stabilität Liechtensteins 5

2.1. Politische Lage und Wirtschaftliche Stabilität Liechtensteins 5

2.2. Vorteile der regulatorischen Verlässlichkeit 7

3. Rechtssystem und Rechtliche Grundlagen der Familienstiftung 8

3.1. Wie funktioniert das Rechtssystems Liechtenstein im Streitfall 8

3.2. Fokus Stiftungsrecht in Liechtenstein 8

3.3. Zusammenfassung: Was macht Liechtenstein so einzigartig? 9

4. Vorteile einer Familienstiftung 11

4.1. Vermögensschutz und langfristige V ermögensplanung 11

4.2. Steuerliche Aspekte 11

4.3. Anonymität 12

4.4. Flexibilität und Kontrolle 12

5. Herausforderungen und Probleme 14

5.1. Regulatorische und Compliance – Herausforderungen 14

5.2. Finanzielle Nachhaltigkeit und Familienkonflikte 14

5.3. Nachfolgeplanung 15

Haftungssauschluss und Risikohinweis

Dieser Report dient lediglich zu Informationszwecken.

Alle hier verwendeten Informationen, Daten oder Meinungen stammen aus Quellen, die das Autorenteam und der Herausgeber auf Grundlage ihrer eigenen subjektiven Meinung zum Zeitpunkt der Erstellung für zuverlässig, vertrauenswürdig und angemessen hielten. Das Autorenteam und der Herausgeber übernehmen keinerlei Gewähr für die Vollständigkeit, Korrektheit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

Für die Inhalte verlinkter Websites Dritter übernehmen die Autoren und der Herausgeber keine Haftung. Insofern haben die Autoren und der Herausgeber keinen Einfluss auf die Inhalte externer Websites Dritter und distanzieren sich von diesen, sollten sie zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Reports nicht mehr ihrem ursprünglichen Inhalt entsprechen. Mögliche Änderungen der diesem Report zugrunde liegenden Daten können Einfluss auf die darin veröffentlichten Schätzungen, Prognosen, Kurseinschätzungen oder Kursentwicklungen haben. Die in diesem Report gemachten Aussagen stellen keine Aufforderung oder Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Rohstoffen oder anderen Finanzinstrumenten dar. Die Studien, Kommentare, Schätzungen, Meinungen, Zusicherungen und sonstigen Aussagen der Autoren stellen keine Anlageberatung dar. Jede Investition in Wertpapiere, Rohstoffe oder andere Finanzinstrumente unterliegt Risiken, die zu einem Teil- oder Totalverlust führen oder zu weiteren Verlusten führen können. Dementsprechend sollten die im Report enthaltenen Aussagen und Informationen nicht die alleinige Grundlage für Anlageentscheidungen sein. Anlageentscheidungen sollten immer nach gründlicher Beratung durch einen professionellen Anlageberater getroffen werden. Investitionen sollten grundsätzlich nicht durch Kredite finanziert werden. Anlegern wird dringend empfohlen, vor einer Investition eigene Nachforschungen anzustellen und fachkundigen Rat einzuholen.

1. Einführung

In dem letzten Vermögensschutzreport von Januar 2024 wurden allgemeine Möglichkeiten zum Schutz von Vermögen erläutert. Diese Basis wird im Folgenden vertieft und es wird maßgeblich auf die Möglichkeiten von Familienstiftungen zum idealen Vermögensschutz, sowie dem Standort Liechtenstein, eingegangen.

1.1. Was sind Familienstiftungen?

Familienstiftungen sind rechtliche Einrichtungen, die dazu dienen, das Vermögen einer Familie zu bewahren und zu mehren. Sie werden oft von wohlhabenden Familien eingesetzt, um ihr Vermögen über Generationen hinweg zu schützen und zu verwalten. Familienstiftungen haben den besonderen Vorteil, dass sie eine langfristige Vermögensplanung ermöglichen und dabei helfen, Vermögenswerte vor Risiken zu schützen. Sie bieten eine Reihe von Vorteilen für den Vermögensschutz, darunter die Begrenzung der Haftung, die Minimierung von Steuern und die Bewahrung des Familienvermögens vor Gläubigern. Darüber hinaus ermöglichen sie eine effektive Nachfolgeplanung und können dazu beitragen, familiäre Konflikte zu vermeiden. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass die Errichtung und Verwaltung einer Familienstiftung komplex sein kann, da es eine rechtliche Trennung des Vermögens vom Stiftungsgründer darstellt und in der Regel die Beratung durch einen erfahrenen Anwalt oder Finanzberater erfordert. Im Folgenden werden Vor-, sowie auch Nachteile dieser Gesellschaftsform erläutert, sowie des Standortes.

2. Politische und wirtschaftliche Stabilität Liechtensteins

2.1. Politische Lage und Wirtschaftliche Stabilität Liechtensteins

Liechtenstein ist ein kleines, aber politisch stabiles Land im Herzen Europas. Es ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Der Fürst von Liechtenstein ist das Staatsoberhaupt und vertritt das Land nach außen. Die politische Stabilität des Landes wird durch ein gut funktionierendes Rechtssystem, eine effiziente Verwaltung und eine starke Zivilgesellschaft unterstützt. Die Wirtschaft von Liechtenstein ist hoch entwickelt und stark diversifiziert und ist geprägt von einem hohen Grad an Innovation und Produktivität. Die wichtigsten Wirtschaftssektoren sind die Industrie, das Finanzwesen und der Dienstleistungssektor. Liechtenstein hat eine der höchsten Pro-Kopf-Einkommen der Welt und eine sehr niedrige Arbeitslosenquote.

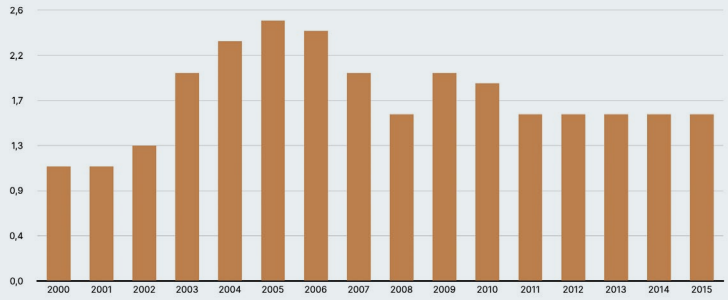

Abbildung: Arbeitslose zuzüglich Personen mit Zwischenverdienst im Verhältnis zu den Beschäftigten in % nach Jahr
Quelle: Amt für Statistik, Fürstentum Liechtenstein

Abbildung: Arbeitslosenquote in Deutschland im Jahresdurchschnitt von 2005 bis 2024. Quelle: Statista

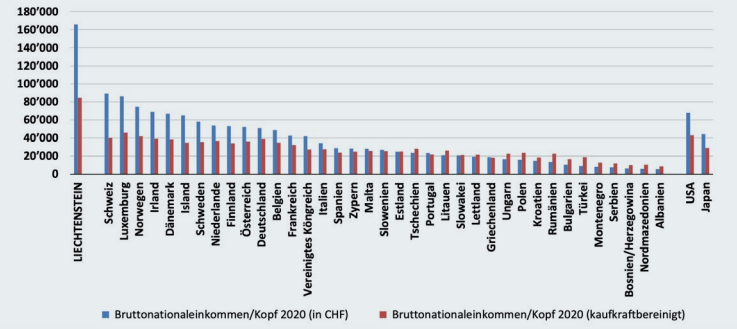

Abbildung: Bruttonationaleinkommen pro Einwohner
Quelle: Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Vor allem die Währungsstabilität durch die Bindung an den Schweizer Franken ist ein großer Vorteil für Investoren. Folglich ist dies zentraler Aspekt der wirtschaftlichen Attraktivität von Liechtenstein, insbesondere für Familienstiftungen. Durch diese Nutzung des Schweizer Franken bietet Liechtenstein eine Reihe von Vorteilen. In erster Linie hilft eine stabile Währung dabei, den Wert des Vermögens einer Stiftung zu erhalten, indem es das Vermögen vor schlechten Geldpolitischen Zentralbankentscheidungen schützt. Dies ist besonders wichtig für Familienstiftungen, die eine langfristige Vermögensplanung und -verwaltung anstreben. Darüber hinaus ermöglicht die Währungsstabilität eine zuverlässige Finanzplanung, wodurch Stiftungen ihre zukünftigen Ausgaben und Einnahmen genauer vorhersagen können, was besonders wichtig in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheiten ist. Des Weiteren reduziert sich zudem das Wechselkursrisiko bei internationalen Investitionen. Dies ist maßgeblich für Stiftungen relevant, die internationale Investments tätigen. Schließlich signalisiert die Währungsstabilität eine gesunde Wirtschaft und eine verantwortungsvolle Wirtschaftspolitik, was das Vertrauen von Investoren stärkt und dazu beitragen kann, weitere Investitionen anzuziehen.

Liechtenstein hat sich bei manchen Investoren durch Skandale den Ruf eines Steuerparadieses und der Geldwäsche erarbeitet. Dies hat sich oftmals negativ auf die Anlagebereitschaft ausländischer Investoren ausgewirkt. Jedoch hat Liechtenstein in den vergangenen Jahren vieles gegen Geldwäsche und Steuerflucht unternommen, wodurch die Transparenz deutlich gestiegen ist und somit auch die Attraktivität des Finanzplatzes wieder deutlich gesteigert werden konnte.

2.2. Vorteile der regulatorischen Verlässlichkeit

Liechtenstein ist bekannt für seine regulatorische Verlässlichkeit, die durch ein modernes und flexibles Rechtssystem gewährleistet wird, das internationalen Standards entspricht. Dieses Rechtssystem bietet einen starken Schutz für Investitionen und hat sich als besonders vorteilhaft für Familienstiftungen erwiesen. Die regulatorische Verlässlichkeit zeigt sich in der effizienten und investorenfreundlichen Steuerpolitik Liechtensteins. Diese wird vertieft in Kapitel 4.2.

Darüber hinaus ermöglicht die Mitgliedschaft Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) am Binnenmarkt der Europäischen Union teilzunehmen, ohne Mitglied der EU zu sein. Dies bietet Unternehmen Zugang zum europäischen Markt, während sie die flexiblen und vorteilhaften liechtensteinischen Regulierungs- und Steuerumgebungen beibehalten.

3. Rechtssystem und Rechtliche Grundlagen der Familienstiftung

3.1. Wie funktioniert das Rechtssystems Liechtenstein im Streitfall

Das Gerichtssystem in Lichtenstein umfassts drei Instanzen, sowie einen Staatsgerichtshof. Dabei umfasst die ordentliche Gerichtsbarkeit das Fürstliche Landgericht, das Fürstliche Obergericht und den Fürstlichen Obersten Gerichtshof. Das Fürstliche Landgericht ist die erste Instanz und entscheidet in Zivil- und Strafverfahren. Das Fürstliche Obergericht fungiert als zweite Instanz, während der Fürstliche Oberste Gerichtshof die dritte und letzte Instanz bildet.

Hierbei ist zu betrachten, dass der Kläger immer beim ersten Gericht Klage einreichen kann und die nächste Instanz die Revision darstellt. Jedoch kann dies auch problematisch werden, da der Rechtsweg in das oberste Gericht nicht mehr möglich ist, wenn beide Kammern identisch entschieden haben und in beiden Kammern verloren wurde.

Nichtsdestotrotz haben Investoren auch immer noch die Möglichkeit, den obersten Staatsgerichtshof, gleichzusetzen mit dem Bundesverfassungsgericht in Deutschland, anzurufen, welcher auch jedes Verfahren erstmal annehmen muss und nicht von vornherein ablehnen darf (wie es in Deutschland der Fall ist). Jedoch befasst sich dieser nur mit Grundrechtsverletzungen und verurteilt diese. Auffallend hier ist, dass im liechtensteinischen Rechtssystem entsprechende Verletzungen weitreichender gefasst sind als in anderen Jurisdiktionen. Dies ermöglicht vor allem auch diesen Rechtsweg für Investoren und Begünstigte von Familienstiftungen. Allgemein ist zwar festzuhalten, dass das liechtensteinische Recht nicht auf Präzedenzfall-Basis basiert, jedoch gibt es sehr viele Urteile im Bereich Stiftungsrecht, wodurch mögliche Erfolgsaussichten bei einer Anklage gut eingeschätzt werden können.

3.2. Fokus Stiftungsrecht in Liechtenstein

Im Folgenden betrachten wir vor allem das Stiftungsrecht, welches aus dem Jahr 1926 stammt. Dieses Recht wurde aber am 26. Juni 2008 einer Totalrevision unterzogen und trat final am 01. April 2009 in Kraft. Die revidierten Rechtsnormen finden sich im Personen- und Gesellschaftsrecht und bilden eine in sich geschlossene Systematik. Zentrale Inhalte der Revision waren die Stärkung der Verantwortlichkeit des Stifters, die nachhaltige Sicherung der „hinterlegten“ Stiftung durch die Neuordnung des Hinterlegungsmodells sowie

die Stärkung der Stiftungsaufsicht und der Foundation Governance.

Eine Besonderheit des liechtensteinischen Stiftungsrechts ist, dass es keine Mitglieder, Teilhaber oder Anteilshaber kennt. Der Stifter hat jedoch das Recht, sich bei der Stiftungserrichtung in den Statuten bestimmte Rechte vorzubehalten. So kann der Stifter beispielsweise das Recht behalten, die Stiftungsstatuten zu ändern, den Stiftungsrat zu ernennen oder aufzulösen, oder die Stiftung aufzulösen. Diese Rechte können auch auf eine andere Person übertragen werden. Dies bietet eine hohe Flexibilität und Kontrolle für den Stifter und ist besonders vorteilhaft für Familienstiftungen.

Generell spielt auch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Liechtenstein eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung der Rechts- und Regeltreue der Stiftungen. Sie überwacht die Tätigkeit der Stiftungen und stellt sicher, dass sie im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Stiftungsstatuten handeln. Dies trägt zur Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit des Standortes Liechtenstein bei.

Darüber hinaus bietet das liechtensteinische Stiftungsrecht einen hohen Grad an Diskretion und Privatsphäre. Die Identität des Stifters und der Begünstigten kann vertraulich behandelt werden, was für viele Stifter von großer Bedeutung ist.

Sonderfall Grundrechtsverletzungen

Darüber hinaus sieht das liechtensteinische Stiftungsrecht spezifische Mechanismen vor, um im Falle von Grundrechtsverletzungen effektiv und gerecht zu handeln. Dies umfasst die Möglichkeit, bei der Verletzung von Begünstigtenrechten gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen. Das Rechtssystem stellt sicher, dass die Interessen der Begünstigten gewahrt bleiben und bietet klare Verfahren zur Lösung solcher Streitigkeiten. Gleichsam erlaubt dies auch, dass das Vermögen in hohem Maße geschützt ist und eine Enteignung nahezu unmöglich ist. Liechtenstein weist hierfür, durch die langjährige Erfahrung mit Vermögensschutz und generationenübergreifenden Stiftungen, eine hohe Dichte an spezialisierten Anwaltskanzleien, sowie auch Beratern auf.

3.3. Zusammenfassung: Was macht Liechtenstein so einzigartig?

Liechtenstein zeichnet sich durch eine Kombination von Merkmalen aus, die es von anderen Standorten für Stiftungen abheben. Erstens bietet das Fürstentum ein hohes Maß an Privatsphäre und Diskretion für Stifter und Begünstigte, welches durch das Recht gegeben ist, dass der Treuhänder bei der Gründung gegenüber den Behörden im eigenen Namen auftritt. Diese Privatsphäre ist in vielen anderen Ländern in diesem Umfang nicht gegeben und stellt somit einen signifikanten Vorteil dar.

Zweitens ist die politische und wirtschaftliche Stabilität, wie in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben, ein weiteres Alleinstellungsmerkmal. Diese Stabilität, gepaart mit der Nähe zur Schweiz und der Nutzung des Schweizer Frankens, bietet eine sichere Umgebung für Vermögenswerte und minimiert das Risiko von Währungsschwankungen.

Drittens ermöglicht die flexible und fortschrittliche Gesetzgebung in Liechtenstein eine individuelle Gestaltung

von Stiftungen, die spezifisch auf die Bedürfnisse der Stifter zugeschnitten werden kann. Dies umfasst die Möglichkeit zur Errichtung von Zweckstiftungen, die in vielen anderen Jurisdiktionen nicht in diesem Maße vorhanden ist. Die Anpassungsfähigkeit des Rechtssystems erlaubt es, komplexe Vermögensstrukturen und -strategien effektiv umzusetzen.

Viertens bietet Liechtenstein durch die Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) den Zugang zum europäischen Binnenmarkt, ohne die strengen Regulierungen der Europäischen Union vollständig übernehmen zu müssen. Diese einzigartige Position ermöglicht es Liechtenstein, ein hohes Maß an regulatorischer Autonomie zu bewahren und gleichzeitig von den Handelsbeziehungen und dem freien Personenverkehr innerhalb des EWR zu profitieren.

4. Vorteile einer Familienstiftung

4.1. Vermögensschutz und langfristige Vermögensplanung

Einer der mit Abstand wichtigsten Punkte für viele High-Net-Worth-Individuals liegt maßgeblich in der Sicherung des Vermögens vor dem Zugriff Dritter, wie z.B. des Staates durch Enteignungen, Sonderzahlungen oder rechtlichen Streitigkeiten. Hinzu kommt, dass das Vermögen über Generationen erhalten bleiben soll und somit ist eine langfristige Planung, die auch über den Tod des Gründers hinaus geht, essenziell. Wie bereits oben erwähnt, funktioniert dies durch eine rechtliche Trennung des Vermögens vom Stiftungsgründer und die Übernahme des Vermögens durch die Stiftung. Dadurch können Ansprüche Dritter nicht mehr auf das Vermögen geltend gemacht werden und die persönliche Situation des Stiftungsgebers ist irrelevant für das Vermögen.

4.2. Steuerliche Aspekte

Ein weiterer wesentlicher Vorteil, den Liechtenstein für die Errichtung von Familienstiftungen bietet, liegt in den steuerlichen Rahmenbedingungen. Die steuerliche Behandlung von Stiftungen in Liechtenstein ist attraktiv und trägt wesentlich zur Effizienz bei der Vermögensplanung und -sicherung bei.

Die steuerliche Gesetzgebung des Fürstentums ist darauf ausgelegt, eine gerechte und vorteilhafte Besteuerung zu gewährleisten, die die langfristige Erhaltung und das Wachstum des Stiftungsvermögens unterstützt.

Zunächst profitieren Stiftungen in Liechtenstein von einem niedrigen Steuersatz auf das Einkommen, so beträgt der Steuersatz nur 12,5%. Im Gegensatz zu einer deutschen Stiftung darf eine Liechtensteiner Stiftung nicht gewerblich tätig sein. Entsprechend entfällt in Liechtenstein die Gewerbesteuer. Das territoriales Steuersystem Liechtensteins führt dazu, dass nur Einkünfte aus Liechtenstein der Körperschaftsteuer unterliegen. Dividenden aus dem liechtensteinischen Ausland aus einer Aktienbeteiligung sind dagegen steuerfrei. Der Unterschied zwischen der Steuer, die eine Stiftung in Liechtenstein jährlich zu entrichten hat, und einer vergleichbaren deutschen Stiftung beträgt etwa 17,5 Prozentpunkte. Für eine Stiftung in Liechtenstein ist lediglich zu beachten, dass eine jährliche Mindeststeuer in Höhe von 1.800 CHF anfällt.

Diese niedrige Steuerbelastung ermöglicht es den Stiftungen, einen größeren Teil ihres Vermögens zu reinvestie-

ren oder für die festgelegten Zwecke zu verwenden. Darüber hinaus bietet Liechtenstein eine Reihe von steuerlichen Anreizen, wie etwa Befreiungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer unter bestimmten Bedingungen, was die Übertragung von Vermögen an zukünftige Generationen erleichtert und optimiert.

Im Vergleich dazu hat Deutschland aktuell einen Körperschaftssteuersatz von 15% und auf Ausschüttungen fallen 25% Abgeltungssteuer an. Hinzu kommen weitere Besteuerungen wie z.B. eine Erbersatzsteuer für Familienstiftungen, die nicht treuhänderisch geführt werden, welche alle 30 Jahre anfällt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Transparenz und die internationale Compliance des liechtensteinischen Steuersystems. Liechtenstein hat internationale Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterzeichnet und sich an den automatischen Informationsaustausch angepasst, was die steuerliche Compliance für internationale Stifter vereinfacht.

4.3. Anonymität

Ein drittes Merkmal von Familienstiftungen in Liechtenstein ist die Anonymität, die sie Stiftern und Begünstigten bieten können. Diese Anonymität ist für viele weiterhin ein entscheidender Faktor, die Vermögen schützen und diskret verwalten möchten, ohne ihre finanziellen Angelegenheiten öffentlich zu machen. In Liechtenstein ermöglicht das Rechtssystem die Gründung von Stiftungen, die es erlauben, die Identität der Stifter sowie der Begünstigten vor der Öffentlichkeit zu schützen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Liechtenstein sind so gestaltet, dass Stiftungen nicht verpflichtet sind, die Namen ihrer Begünstigten oder Stifter in öffentlich zugänglichen Registern offenzulegen. Diese Anonymität dient somit nicht nur dem Schutz der Privatsphäre, sondern auch der Sicherheit, indem sie das Risiko potenzieller Bedrohungen, wie beispielsweise Entführung oder Erpressung, minimiert.

Zusätzlich zu den Datenschutzbestimmungen bietet die liechtensteinische Gesetzgebung Mechanismen, die es den Stiftungen ermöglichen, ihre Aktivitäten und finanziellen Angelegenheiten diskret zu führen, ohne dabei internationale Transparenz- und Berichtspflichten zu missachten. Dieser Spagat zwischen Transparenz und Anonymität hat es Liechtenstein ermöglicht sich internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung anzuschließen und gewährleistet gleichzeitig einen hohen Grad an Anonymität im Rahmen dieser Vorgaben. Es ist gerade diese Balance zwischen Anonymität und Compliance mit internationalen Standards die das Land oftmals so attraktiv macht.

4.4. Flexibilität und Kontrolle

Der letzte maßgebliche Vorteil einer Familienstiftung ist die Flexibilität und gleichzeitige Kontrolle, die der Gründer erlangen kann. Diese Flexibilität ist insbesondere in der Gestaltung und Verwaltung der Stiftungsstrukturen zu sehen, die es Stiftern ermöglicht, ihre Ziele präzise umzusetzen und gleichzeitig auf sich ändernde familiäre oder wirtschaftliche Umstände reagieren zu können. Dabei können die diese Ziele z.B. von der Unterstützung philanthropischer Projekte, über die Förderung von Forschung und Bildung, hin zur Vermögenssicherung für zukünftige Generationen reichen.

Darüber hinaus können Stifter spezifische Anweisungen für die Vermögensverwaltung und -investition vorgeben, was eine direkte Kontrolle über die strategische Ausrichtung der Stiftung ermöglicht. Diese hohe Anpassungsfähigkeit sichert, dass die Familienstiftung auch komplexe oder sich entwickelnde familiäre Wünsche und Anforderungen erfüllen kann.

Ein weiterer Aspekt der Flexibilität betrifft die Möglichkeit zur nachträglichen Anpassung der Stiftungsdokumente, um auf Veränderungen in der Gesetzgebung, im Familienstand oder in den finanziellen Verhältnissen reagieren zu können. Diese dynamische Anpassungsfähigkeit ist besonders wertvoll in einem sich schnell wandelnden globalen Umfeld, da sie langfristige Sicherheit und Beständigkeit der Familienstiftung gewährleistet.

5. Herausforderungen und Probleme

5.1. Regulatorische und Compliance – Herausforderungen

Es ist essenziell zu verstehen, dass Liechtenstein in den letzten Jahren viel für die Bekämpfung gegen Geldwäsche und Transparenz getan hat. Dies bringt zwar viele positive Vorteile, jedoch bedeutet dies auch für Stiftungen, dass diese sicherstellen müssen, dass alle Anforderungen an Antigeldwäsche- und Antikorruptionsvorschriften eingehalten werden. Darüber hinaus ist eine korrekte Verfassung der Statuten unabdingbar, da diese entscheidend für die zukünftige Vermögenssicherung und steuerliche Anerkennung der liechtensteinischen Stiftung im Ausland sind. Jedoch vereinfacht Liechtenstein die Gründung auch hier, da keine weiteren Genehmigungen von staatlicher oder behördlicher Seite eingeholt werden müssen und somit die Gründung der Stiftung direkt rechtskräftig ist. Abschließend muss auch beachtet und sichergestellt werden, dass der Stifter oder Begünstigte keinen Einfluss auf das Stiftungsvermögen nehmen kann und ein entsprechender fiskalischer Austausch mit den entsprechenden Behörden gewährleistest ist. Um dieser Problematik effektiv entgegenwirken zu können, ist es unabwendbar fachmännische Beratung bei der Gründung zu Rate zu ziehen. Dabei gibt es spezielle Anwalts- und Steuerkanzleien, die sich auf dieses Gebiet spezialisiert haben.

5.2. Finanzielle Nachhaltigkeit und Familienkonflikte

Eine weitere große Herausforderung mit denen Gründer von Stiftungen konfrontiert werden, ist die finanzielle Nachhaltigkeit. Dies bedeutet zum einen, dass die Stiftung genug Mittel besitzt und somit eine Gründung sich oftmals erst bei einem Netto-Vermögen von mindestens einer Million Euro oder mehr lohnt (da sonst die Fixkosten die entstehenden Ersparnisse übersteigen), und zum anderen ist eine effektive Vermögensverwaltung unabdingbar, um die Stiftungsziele zu erreichen und die Bedürfnisse der Begünstigten zu befriedigen.

Jedoch können auch Familienkonflikte eine erhebliche Herausforderung für die finanzielle Nachhaltigkeit darstellen. Meinungsverschiedenheiten über die Verwendung von Stiftungsvermögen, die Auswahl von Begünstigten oder die strategische Ausrichtung der Stiftung können zu Konflikten führen, die die Stabilität der Stiftung gefährden. Somit ist nochmals zu betonen, wie wichtig die Statuten sind und damit einhergehend klare Kommunikationskanäle und Entscheidungsprozesse, um solche Konflikte zu minimieren. Zusätzlich kann es auch sinnvoll sein, eine unabhängige Treuhänderstruktur aufzubauen, welche eine neutrale Partei darstellt und eine Sicherstellung der Ziele des Gründers gewahrt bleiben.

5.3. Nachfolgeplanung

In der Regel ist das Ziel einer Familienstiftung das Vermögen über Generationen zu sichern, wodurch eine Nachfolgeplanung essenziell ist. Diese beinhaltet unteranderem, die Auswahl von Nachfolgern, die das Vermögen der Stiftung verwalten und die Ziele der Stiftung weiterführen. Diese können Mitglieder der Familie, externe Berater oder eine Kombination aus beiden umfassen, jedoch besteht hier auch die Schwierigkeit, sicherzustellen, dass die Ziele der Stiftung langfristig geteilt werden, sowie auch die notwendigen Fähigkeiten zur effektiven Verwaltung vorhanden sind.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist auch die Entwicklung eines sogenannten Übergangsplanes, welcher den reibungslosen Übergang der Verwaltung des Stiftungsvermögens auf die Nachfolger gewährleistet. Dies kann z.B. Schulungen, Mentoring-Programme und andere Unterstützungsmaßnahmen umfassen, um sicherzustellen, dass die Nachfolger gut auf ihre Rolle vorbereitet sind. Abschließend ist es von entscheidender Bedeutung, dass eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung durchgeführt wird, um die langfristige Ausrichtung der Stiftung auf ihre Ziele und Bedürfnisse zu wahren.

5.4. Problematiken bei Treuhändern

Die Auswahl und Verwaltung von Treuhändern stellt eine bedeutende Herausforderung dar, insbesondere in Bezug auf Familienstiftungen in Liechtenstein. Nach der Einzahlung des Vermögens in die Stiftung wird dieses rechtlich vom Stifter getrennt, wodurch dieser keinen direkten Einfluss mehr auf das Vermögen hat. Daher ist die Auswahl des richtigen Treuhänders von entscheidender Bedeutung. Dies beinhaltet nicht nur die Überprüfung der notwendigen Qualifikationen und Fähigkeiten des Treuhänders, um die Investitionsziele der Stiftung zu erreichen, sondern auch die Schaffung einer beidseitigen Vertrauensbasis sowie klarer Kommunikationswege und Transparenz zwischen den beteiligten Parteien.

Ein spezifisches Problem in Liechtenstein besteht darin, dass Treuhänder per Gesetz untereinander keine Konkurrenz machen und Kunden abwerben dürfen. Dies führt dazu, dass eine unabhängige Beratung sowie ein einfacher und reibungsloser Wechsel zwischen Treuhändern, falls der Stifter mit der bisherigen Leistung unzufrieden ist, quasi unmöglich sind.
Diese gesetzliche Regelung kann die Auswahl und Verwaltung von Treuhändern erschweren und stellt eine zusätzliche Herausforderung für die Gründung und Verwaltung von Familienstiftungen in Liechtenstein dar. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass potenzielle Probleme frühzeitig erkannt und angegangen werden, um die langfristige Stabilität und Leistung der Stiftung zu gewährleisten.

5.5. Interessenkonflikte

Ein weiteres Problem stellen mögliche Interessenkonflikte zwischen den Begünstigten bzw. Stiftern und den Treuhändern dar. Sie entstehen, wenn die persönlichen oder finanziellen Interessen des Treuhänders im Widerspruch zu den Interessen der Stiftung stehen. Beispiele hierfür sind persönliche Beziehungen zu Begünstigten oder finanzielle Verbindungen zu Unternehmen, in die die Stiftung investiert. Solche Konflikte können das Vertrauen in die Stiftung untergraben und ihre Leistung beeinträchtigen. Um diese zu vermeiden, sind klare Richtlinien und Verfahren für die Offenlegung und Handhabung von Interessenkonflikten erforderlich. Trotz der Verbesserungen in den Gesetzen und Vorschriften von Liechtenstein, einschließlich der Einführung einer Weißgeldstrategie und strengeren Anforderungen an Treuhänder, bleiben Interessenkonflikte eine potenzielle Herausforderung. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass potenzielle Interessenkonflikte frühzeitig erkannt und angegangen werden, um das Vertrauen in die Stiftung zu erhalten und ihre langfristige Stabilität und Leistung zu gewährleisten.

Prominente Beispiele dafür sind z.B. des fürstlichen Justizrates Harry G., welcher wegen Unterschlagung von 50 Millionen CHF verurteilt wurde oder Lorenz K., ehemaliger Präsident der Bankenaufsicht, der verurteilt wurde für eine Unterschlagung von 36 Millionen CHF.

Durch solche Skandale kam es im März 2020 zur Einführung einer überarbeiteten Fassung des Liechtensteiner Treuhandgesetzes, welches vor allem Interessenkonflikte reduzieren sollte. Dies sollte mitunter durch die strikte Überwachung von möglichen Interessenkonflikten und dem Verbot von „Eigengeschäften“ erreicht werden. Jedoch zeigt die Gerichtspraxis, dass die Durchsetzung dieses Gesetzes eher schwach ist und der damit verbundene Begriff „keine Eigengeschäfte“ der Treuhänder bisher sehr freundlich ausgelegt wird.

5.6. Interessenverbände

Bei Interessenverbänden muss man in Liechtenstein zwischen zwei Seiten unterscheiden. Die eine Seite repräsentiert die Treuhänder, welche vor allem die Liechtensteiner Treuhand Kammer ist, welche von einem Verwandten des Fürsten von Liechtenstein verwaltet wird und die andere Seite repräsentiert die Begünstigten oder Stifter. Jedoch gibt es aktuell für letztere keine organisierten Interessenverbände und leider ist auch zu beobachten, dass es bisher wenig Bestrebungen gibt, dass Stifter diese begründen wollen. Dies liegt an der bisherigen Zersplitterung der Stifter und das mangelnde Interesse sich in die Belange wirklich einzumischen. Der Grund dafür liegt auch darin, dass es oftmals das Ziel von Stiftern ist, ein enges Vertrauensverhältnis mit ihrem Treuhänder aufzubauen und dieses dann zu pflegen, ohne selbst aktiv zu werden. Diese fehlende Incentivierung verursacht, dass eine effektive Bildung einer Interessengemeinschaft bisher ausblieb. Gleichsam scheint auch hier der Aspekt der Anonymität ein weiterer Faktor zu sein, denn dadurch liegt es auch nicht im Interesse der Stifter sich mit anderen auszutauschen und folglich bleibt oftmals der Treuhänder die einzige Kontaktperson. Jedoch scheint es, dass es auch dort einen langsamen Wandel gibt. Dies wird vor allem von zwei Faktoren getrieben, zum einen würde es viele Stifter, sowie auch einige Treuhänder begrüßen, und zum anderen liegt es an dem Standort Liechtenstein. Da das Land sehr klein ist und es folglich auch nicht so viele Instanzen und Gremien gibt, kann selbst eine kleine Gruppe von Investoren bereits einen signifikanten Unterschied machen und sich vor allem auch für die Rechte der Begünstigten einsetzen, sodass Skandale, wie in der jüngeren Vergangenheit weniger werde. Dies wäre somit auch im Interesse der meisten Treuhänder, da es weiterhin die Attraktivität steigert und die Anzahl derer, die unlauter sind, nochmals drastisch reduzieren würde.

6. Übersicht über den Ablauf einer Gründung einer Familienstiftung in Liechtenstein

6.1. Der Gründungsprozess

Im Gegensatz zu Deutschland ist für die Errichtung einer Stiftung in Liechtenstein keine Anerkennung durch eine Behörde notwendig, was das Verfahren deutlich vereinfacht und beschleunigt. Eine Stiftung in Liechtenstein kann sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen gegründet werden, unabhängig davon, ob diese im In- oder Ausland ansässig sind. Die Gründung unter Lebenden erfordert eine schriftliche Stiftungserklärung des Stifters, für die keine notarielle Form vorgeschrieben ist, sondern lediglich eine beglaubigte Unterschrift. Alternativ kann die Stiftung auch durch eine letztwillige Verfügung oder einen Erbvertrag ins Leben gerufen werden, wobei die Stiftungserklärung Teil der Stiftungsurkunde werden kann. Häufig wird das Stiftungsgeschäft einem in Liechtenstein konzessionierten Treuhänder anvertraut, welcher für den Stifter handelt. Der wirtschaftliche Stifter wird dabei unmittelbar als Stifter im rechtlichen Sinne behandelt, sodass alle Rechtswirkungen direkt bei ihm eintreten. Der Treuhänder ist verpflichtet, die Identität des Stifters zu verifizieren und diese dem Stiftungsrat mitzuteilen, während sie gegenüber Dritten in der Regel nicht offengelegt werden muss. Der Stifter wird ebenfalls nicht in der Stiftungsurkunde aufgeführt. Nach der Errichtung der Stiftung muss der Stiftungsrat innerhalb von 30 Tagen eine Gründungsanzeige beim Amt für Justiz einreichen. Diese Anzeige muss alle wesentlichen Informationen zur Stiftung enthalten, darunter Name, Sitz, Zweck der Stiftung, die Mitglieder des Stiftungsrats sowie Angaben zur Aufsicht und zum gesetzlichen Mindestkapital. Die Richtigkeit dieser Angaben muss von einem Rechtsanwalt oder Treuhänder bestätigt werden. Als staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann das Amt für Justiz jedoch Einsicht in die Stiftungsdokumente nehmen und bei Feststellung von Rechtswidrigkeiten die Auflösung der Stiftung verlangen. Privatnützige Stiftungen erlangen ihre Rechtspersönlichkeit mit der Hinterlegung der Gründungsanzeige und sind nicht zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet, obwohl sie diese Möglichkeit haben. Die Stiftungsurkunde muss in schriftlicher Form verfasst sein und die Unterschriften des Stifters beglaubigt werden. Sie muss den Willen des Stifters zur Errichtung der Stiftung, den Namen und Sitz der Stiftung, das gewidmete Vermögen sowie den Stiftungszweck klar definieren. Darüber hinaus sind Regelungen, wie die Stiftung aufgebaut und durch welche Organe (z. B. Stiftungsvorstand, und Stiftungsaufsichtsrat) sie geführt und kontrolliert werden soll sowie die Verwendung des

Vermögens im Falle einer Auflösung, festzulegen. Für Inhalte, die über die Pflichtangaben der Stiftungsurkunde hinausgehen, kann der Stifter ein Beistatut erstellen, das für Gerichte oder Dritte nicht zugänglich ist. Dies bietet die Möglichkeit, zusätzliche Regelungen wie die genaue Umschreibung der Begünstigten oder die Widmung weiteren Vermögens festzulegen. Reglemente können ebenfalls vom Stifter, dem Stiftungsrat oder anderen berechtigten Organen erlassen werden, um die Stiftungsführung weiter zu konkretisieren. Im laufenden Betrieb der Stiftung können diese Reglemente geändert werden, wenn veränderte Rahmenbedingungen dies erforderlich machen oder es dies den Stiftungsorganen sinnvoll erscheint. Dabei muss der Stiftungszweck immer beachtet werden. Nachdem der Gründungsprozess einer Stiftung in Liechtenstein abgeschlossen ist, endet im Grundsatz die aktive Rolle des Stifters. Um die steuerliche Akzeptanz der Stiftung durch deutsche Finanzämter zu gewährleisten, muss der Stiftungsakt unwiderruflich gestaltet sein, ohne dass dem Stifter substanzielle Rechte vorbehalten bleiben. Um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden und die steuerliche Behandlung der Stiftung transparent zu machen, sollte unmittelbar nach der Errichtung das zuständige Finanzamt informiert und eine Schenkungssteuererklärung (das Vermögen wird an die Stiftung geschenkt) eingereicht werden. Dieser Schritt beinhaltet die Offenlegung sämtlicher relevanter Unterlagen, wie der Stiftungsurkunde und Angaben zu den Organen der Stiftung sowie zu den Begünstigten. Nachdem ein Freibetrag von 20.000 Euro geltend gemacht wurde, wird auf den restlichen geschenkten Betrag eine Schenkungssteuer zwischen 30% und 50% angesetzt. Dieser Vorgang dient auch als erster Nachweis der Entreicherung des Stifters, da das Gründungskapital offiziell verschenkt wurde und somit steuerlich nicht mehr dem Stifter zugeordnet werden kann. In Liechtenstein unterliegt diese Schenkung aufgrund des territorialen Steuersystems keiner weiteren Besteuerung.

6.2. Foundation Governance und die Wichtigkeit des Stiftungsrates

Bereits bei der Gründung der Stiftung in Liechtenstein ist es von entscheidender Bedeutung, dass die interne Organisation und Aufsicht, bekannt als Foundation Governance (Stiftungsaufsicht), sorgfältig strukturiert wird. Diese Aufsicht ist für die Umsetzung der Stiftungsziele über lange Zeiträume hinweg unerlässlich, insbesondere in Abwesenheit der ursprünglichen Vermögensinhaber. Foundation Governance umfasst die Gesamtheit aller Regelungen, die sicherstellen, dass die Organe einer Stiftung ihre Aufgaben ordnungsgemäß und im Sinne des Stifters ausführen. Aufgrund des Umstands, dass Stiftungen keine Eigentümer im herkömmlichen Sinne haben, die eine Überwachungsfunktion ausüben könnten, wie es beispielsweise bei Aktionären der Fall ist, spielen solche Regelungen eine entscheidende Rolle. Sie dienen dazu, die Stiftung vor möglichem Fehlverhalten ihrer Organe zu schützen und potenzielle Interessenkonflikte vorzubeugen. Die operativen Tätigkeiten innerhalb der Stiftung gliedern sich in Begünstigungsmanagement, Anlagemanagement und die innere Administration. Jeder dieser Bereiche erfordert spezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten, die

durch die Stiftungsorgane bereitgestellt werden müssen. Es ist entscheidend, dass die Ausführung dieser Aufgaben nicht nur kompetent erfolgt, sondern auch einer angemessenen Überwachung unterliegt, um Interessenkonflikte zu vermeiden und die Integrität der Stiftung zu wahren.

Der Stiftungsrat ist das zentrale Organ für die Geschäftsführung der Stiftung. Dies ist das einzig zwingend erforderliche Organ einer Stiftung und auch das wichtigste. Der Stiftungsrat muss aus mindestens zwei Personen bestehen, die natürliche oder juristische Personen sein können. Der Sitz der Person ist diesbezüglich irrelevant. Eine Person davon muss über eine liechtensteinische Berufsträgerqualifikation (Treuhänder bzw. „180a-Mann“) verfügen. Auch der Stifter selbst und die Begünstigten können Mitglieder des Stiftungsrats sein. Der Vorstand ist für die Umsetzung der Stiftungsziele, wie sie in der Stiftungsurkunde festgelegt sind, verantwortlich und organisiert den Stiftungsbetrieb in den Bereichen Begünstigungsmanagement, Anlagemanagement und innere Administration. Bei der Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung ist es ratsam, dass in Deutschland wohnhafte Stifter, Begünstigte oder nahestehende Personen nicht dem Stiftungsvorstand angehören. Dies vermeidet das Risiko, dass die Stiftung in Deutschland als unbeschränkt steuerpflichtig angesehen wird, da das deutsche Finanzamt annehmen könnte, Geschäftsentscheidungen würden von Deutschland aus getroffen. Man muss sich ständig im Hinterkopf behalten, dass das Geld völlig vom eigenen Vermögen getrennt wird. Entsprechend hat man die beste Kontrolle als Familienmitglied im Stiftungsrat, wobei dies aus eben besprochenen steuerlichen Aspekten nur mit dem Sitz des Stifters außerhalb von Deutschland möglich ist. Die Liechtensteiner Stiftung ist eine etwas diffizilere Angelegenheit, wenn kein Familienmitglied mit im Rat sitzt, da die Kontrolle womöglich geringer wird

7. Fazit

In unserem aktuellen Vermögensschutzreport haben wir Ihnen einen detaillierten Überblick über den attraktiven Standort Liechtenstein und die spezifischen Vorteile von Familienstiftungen gegeben. Wir beleuchteten die politische und wirtschaftliche Stabilität, das ausgereifte Rechtssystem, attraktive steuerliche Rahmenbedingungen und viele weitere relevante Themen, die Liechtenstein zu einem herausragenden Ort für die Vermögenssicherung machen. Im nächsten Teil unseres Reports (Vermögensschutzreport März 2024) werden wir tiefer in die Materie eintauchen und uns der praktischen Umsetzung widmen. Dies umfasst eine detaillierte Betrachtung darüber, wie Sie Ihre Familienstiftung in Liechtenstein effektiv gründen und verwalten können, einschließlich der Vorstellung von vertrauenswürdigen Treuhändern und Banken. Ein weiteres wichtiges Thema wird sein, wie Sie Immobilien optimal in Ihre Stiftungsstruktur einbringen können, sowie ob und wie Sie die Steuererklärung für Ihre Stiftung selbst erstellen können. Zudem werden wir auf die Herausforderung eingehen, falls kein Familienmitglied im Stiftungsrat vertreten sein kann, und diskutieren, wie ein möglicher Interessenverband für Stifter und Treuhänder gegründet werden kann und welche Vorteile dies bringt.

Impressum

HERAUSGEBER

„The Investment Club“

Buddies Media GmbH
Königsallee 92a
40212 Düsseldorf
CEO - Andreas Belocerkov

Website: www.theinvestmentclub.eu
E-Mail: research@theinvestmentclub.eu
Telefonnummer: +49 21186943738

Handelsregister: HRB 81399
Umsatzsteuer-ID: DE314836865

COPYRIGHT AN TEXTE & INHALTE:

© Marbuc UG
(haftungsbeschränkt), HRB 758469